



1. Zweck

Die Feuerwehrkommission ist ein beratendes Organ des Gemeinderates in allen Fragen der Feuerwehr.

2. Zusammensetzung

¹Die Kommission besteht aus sieben Mitgliedern. Ihr gehören an:

- Zuständige Gemeinderätin oder zuständiger Gemeinderat
- Feuerwehrkommandant*in
- Ein*e Feuerwehroffizier*in
- Leitung Jugendfeuerwehr
- Zwei Vertreter*innen aus der Bevölkerung
- Leitung Tiefbau, Umwelt, Sicherheit

Als Protokollführer nimmt der Feuerwehrfourier ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

3. Amtsdauer/ Konstituierung

¹Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates, beginnt und endet jedoch ein halbes Jahr später. Die Kommission wird alle 4 Jahre im Anschluss an die Erneuerungswahlen durch den Gemeinderat gewählt.

²Die Kommission konstituiert sich selbst. Der Feuerwehrkommandant kann nicht in das Präsidium gewählt werden.

4. Aufgaben

- Behandelt alle Belange der Feuerwehr gemäss Feuerwehrreglement.
- Berät den Gemeinderat bei Bedarf in allen personellen und materiellen Fragen im Bereich der Feuerwehr.
- Bearbeitet die Informationen von anderen kommunalen, kantonalen oder eidgenössischen Stellen sowie von Fachverbänden.
- Beantragt bauliche Massnahmen im Zusammenhang mit der Feuerwehr.

²Der Gemeinderat kann der Kommission weitere Aufgaben zuweisen.

5. Kompetenzen

¹Der Kommission steht ein Antragsrecht zu Handen des Gemeinderates zu.

²Die Kommission kann keine finanziellen Verpflichtungen eingehen oder Absprachen mit finanziellen Folgen treffen.

³Zur Beratung spezieller Themen kann die Kommission weitere Fachpersonen einladen.

6. Amtsgeheimnis

Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis, der Schweigepflicht sowie der Ausstandspflicht gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

7. Informationsaustausch

¹Die Feuerwehrkommission informiert den Gemeinderat über den Stand der Arbeiten. Diese Information erfolgt durch die zuständige Gemeinderätin oder den zuständigen Gemeinderat sowie durch das für jede Sitzung zu erstellende Protokoll. Das Protokoll dient gleichzeitig als schriftlicher Antrag zu Händen des Gemeinderates.

²Das Kommissionspräsidium wird über Beschlüsse des Gemeinderates mittels Protokollauszug informiert.

8. Entschädigung

Die Mitglieder der Kommission erhalten eine Entschädigung gemäss „Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen der Gemeinde Oberwil“.

9. Anpassung / Inkraftsetzung

¹Dieses Pflichtenheft kann durch den Gemeinderat laufend ergänzt und neuen Gegebenheiten angepasst werden.

²Dieses Pflichtenheft wurde durch den Gemeinderat am 24. Oktober 2022 (Beschluss Nr. 274) genehmigt und tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Oberwil, 24. Oktober 2022



Hanspeter Ryser
Gemeindepräsident



André Schmassmann
Leiter Gemeindeverwaltung